

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.10.2022

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FB I

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	01.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.11.2022	beschließend

Übergeordnete Themen

Interkommunale Zusammenarbeit - IKZ

Themenziele

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit:

Hier: Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Beschlussvorschlag:

1. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligt sich die Stadt Raunheim an dem Verwaltungsbehördenbezirk „Überwachung von Gaststättenrecht“. Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes ist Raunheim.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Anlage 1 wird zugestimmt.
3. Dem Finanzierungsschlüssel gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
4. Die zur Deckung des Kostenanteils der Stadt Raunheim erforderlichen Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Sachdarstellung:
Ausgangssituation

Im Rahmen des kreisweiten Prozesses der interkommunalen Zusammenarbeit wurde im Jahr 2019 ein Projektauftrag zur Prüfung einer interkommunalen Kooperation zur Überwachung von Geldspielgeräten, Kontrolle der Einhaltung des Gaststättenrechts und Abrechnung der Spielapparatesteuer erteilt. Die Gewerbeordnung, die Spielverordnung und das Hessische Gaststättengesetz regeln die Voraussetzungen für die rechtmäßige Aufstellung und den rechtmäßigen Betrieb von Geldspielgeräten. Zunehmend werden jedoch in Gaststätten illegale Automaten aufgestellt. Die Geräte bieten für Spieler ein hohes Verlustpotenzial. Darüber hinaus wird häufig die höchstzulässige Zahl der Spielgeräte pro Gaststätte überschritten. Die Missstände haben für die betroffenen Kommunen u.a. erhebliche Einnahmeausfälle bei der Spielapparatesteuer zur Folge. Auch Abgabehinterziehung und Geldwäsche werden hierdurch gefördert. Zudem steigt das Risiko der Entstehung oder Verstärkung einer Spielsucht. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl von gaststättenrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung in den Städten und Gemeinden zu kontrollieren und zu gewährleisten ist.

Ziel des IKZ-Projekts war vor diesem Hintergrund die leistungsfähige und wirtschaftliche Organisation der Aufgabenerfüllung auf dem Handlungsfeld des Gaststättenrechts, d.h. die Bündelung von Fachwissen und fachliche Spezialisierung des Verwaltungspersonals, einheitliche Qualitätsstandards der Aufgabenwahrnehmung in allen Kommunen und die Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungshandelns bei der Missbrauchsbekämpfung. Darüber hinaus war es Ziel, den Aufbau unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitter-Ressourcen zu vermeiden, die bei einer isolierten Aufgabenwahrnehmung durch jede einzelne Kreiskommune wegen des Bedarfs der dauerhaften Vorhaltung von Spezialwissen und der notwendigen Gewährleistung einer Vertretung im Abwesenheitsfall entstehen.

Als Ergebnis der Projektarbeit wurde einhellig festgestellt, dass eine Bündelung der komplexen Tätigkeiten im Aufgabenfeld Gaststättenrecht und Überwachung von Geldspielgeräten im Rahmen eines Verwaltungsbehördenbezirkes gemäß § 82 HSOG für die Kommunen vorteilhaft wäre. Der Verwaltungsbehördenbezirk kann im Auftrag der beteiligten Kommunen zentral die Überwachung des Gaststättenrechts übernehmen. Der Anschluss an den Verwaltungsbehördenbezirk erfolgt durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Acht interessierte Städte und Gemeinden haben daraufhin im Jahr 2021 ein interkommunales Umsetzungsprojekt gestartet, um die Einrichtung des Verwaltungsbehördenbezirks „Überwachung von Gaststättenrecht“ entscheidungsreif vorzubereiten. Das Ergebnis wird mit der vorliegenden Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.

Vorteile des Verwaltungsbehördenbezirkes

Die Einrichtung des Verwaltungsbehördenbezirkes bietet für die teilnehmenden Kommunen folgende Vorteile:

- Verbesserung der Leistung durch spezialisierte Mitarbeiter/innen, Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Kommunen, wirksame Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Kosteneinsparungen durch Bündelung spezialisierten Personals und Fachwissens (= Vermeidung des Aufbaus und der Vorhaltung dezentraler Ressourcen)

- Reduzierung von Einnahmeverlusten der Kommunen bei Spielapparatesteuer und Verwaltungsgebühren
- personalwirtschaftliche Vorteile (z.B. Personalentwicklungsmöglichkeiten durch Spezialisierung, Vertretungsmöglichkeiten)
- regelmäßige Kontrollen gewährleisten, dass Verstöße aufgedeckt werden und Bußgelder verhängt werden und dienen der Missbrauchsbekämpfung
- Sicherung des regelmäßigen kreisweiten Informationsaustauschs

Aus den vorgenannten Gründen wird die Beteiligung der Stadt Raunheim am Verwaltungsbehördenbezirk „Überwachung von Gaststättenrecht“ empfohlen.

Aufgabenspektrum des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“

Folgende Aufgaben soll der Verwaltungsbehördenbezirk im Einzelnen wahrnehmen:

- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Gaststättengesetzes und erteilter Sondernutzungserlaubnisse im Rahmen der Außengastronomie,
- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Spielverordnung sowie die Erteilung der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33 c Abs.3 GewO,
- Überprüfung der Einhaltung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung der Preisangabenverordnung,
- Überprüfung der Einhaltung des Verpackungsgesetzes,
- Überprüfung der Einhaltung der Sperrzeitverordnung,
- Überprüfung von Lärmbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb von Gaststätten,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren im Aufgabenbereich des Verwaltungsbehördenbezirkes, die in der Zuständigkeit des Magistrates/Gemeindevorstandes liegen.

Realisierung des Verwaltungsbehördenbezirks

Die Bildung des Verwaltungsbehördenbezirkes soll durch die als Anlage 1 beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben des Verwaltungsbehördenbezirkes sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

Bedingt durch die Komplexität der Prozesse wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der dortigen Tätigkeit eine Mindestlaufzeit des Verwaltungsbehördenbezirkes von fünf Jahren vorgesehen. Bei einer kürzeren Laufzeit würde der Aufwand seiner Gründung nicht in einem sinnvollen Verhältnis zu seinem Nutzen stehen. Auch aus Gründen der Planungssicherheit für alle Beteiligten (Kommunen, Personal) ist ein solcher Zeitrahmen geboten. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht daher eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren mit automatischer Verlängerung um jeweils 1 Jahr vor, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Lediglich aus wichtigem Grund ist eine Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 dieser Vereinbarung vorzeitig möglich.

Bei Beteiligung der acht Kommunen, die am IKZ-Umsetzungsprojekt beteiligt waren, ist für den Verwaltungsbehördenbezirk ein Personalbedarf von 1,5 Stellen der Entgeltgruppe 9b TVöD anzunehmen. Dies ergibt sich aus der Anzahl der Gaststätten und Spielgeräte, den Erfahrungswerten der Kommunen hinsichtlich des notwendigen Kontrollumfangs vor Ort sowie der Notwendigkeit einer Vertretungsregelung.

Die Stadt Raunheim hat vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, als Sitz des Verwaltungsbehördenbezirks zu fungieren. Hier stehen die erforderlichen räumlichen Kapazitäten zu Verfügung und die Stadt verfügt über eine eigene Stadtpolizei. Von allen Mitgliedern der Projektgruppe wird daher einhellig empfohlen, den Sitz des Verwaltungsbehördenbezirkes bei der Stadt Raunheim einzurichten.

Die Kosten des Verwaltungsbehördenbezirkes (Personal- und Sachkosten) sollen nach einem Finanzierungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden, der sich aus zwei Komponenten zusammensetzt:

- a) einem einheitlichen Sockelbetrag für jede beteiligte Kommune, der insgesamt einen Anteil von 10 % der Kosten deckt, und
 - b) einem aufwandsbezogenen Betrag, der sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientiert.
- Die weiteren Einzelheiten sind § 2 Absatz 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen.

Alle Einnahmen des Verwaltungsbehördenbezirkes - d.h. die Gebühr der Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellortes eines Geldspielgerätes gemäß § 33c Abs. 3 GewO, die Einnahmen aus Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie Einnahmen aus der Verwertung der Geldspielgeräte - fließen nach dem oben genannten Verteilungsschlüssel in die jährliche Spitzabrechnung zwischen den Kommunen mit ein.

Sofern für die Bildung der interkommunalen Kooperation zusätzlich Fördermittel des Landes Hessen gewährt werden sollten, werden diese analog zum Finanzierungsschlüssel auf die Gründungskommunen des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“ aufgeteilt. Zur Klärung des Vorliegens der Voraussetzungen wurde bereits mit dem Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit beim Hessischen Innenministerium Kontakt aufgenommen.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zur Bildung des Verwaltungsbehördenbezirkes „Überwachung von Gaststättenrecht“ soll sich nach erfolgter Beschlussfassung in den beteiligungsinteressierten Kommunen im November / Dezember 2022 wie folgt gestalten:

- Personalgewinnung (1. Quartal 2023)
Die Stellenbesetzung des Verwaltungsbehördenbezirkes wird durch interne und externe Stellenausschreibung vorgenommen.
- Räumliche und organisatorische Einrichtung (1. Quartal 2023)
- Inbetriebnahme des Verwaltungsbehördenbezirkes zum 01.04.2023

Bisherige Vorgänge:
Ist immer durch den FD auszufüllen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Jühe
Bürgermeister

Lang
Fachbereich II

Götz
Stabsstelle Interkommunale Zu-
sammenarbeit

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- (2) Anlage 2 Finanzierungsschlüssel